



BUND RV Elbe-Heide ■ Beim Kalkberg 7 ■ 21339 Lüneburg

Hansestadt Lüneburg
Bereich Stadtplanung
Neue Sülze 35
21339 Lüneburg

Per mail: stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de

**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V.**

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 683 936

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Franziska Hapke
BUND RV Elbe-Heide
Fon 04131 / 38868
franziska.hapke@bund-elbe-heide.de

Lüneburg, den 19.03.2025

Stellungnahme zum Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Bilmer Berg II“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und die Bereitstellung der Unterlagen.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ und die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren erfolgt, nimmt der BUND

BUND RV Elbe-Heide,
Beim Kalkberg 7, 21339 Lüneburg

Spendenkonto:
Sparkasse Lüneburg
IBAN DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Regionalverband Elbe-Heide zum oben genannten Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung. Zu den hier nicht aufgeführten Themen verweisen wir insofern auf unsere Stellungnahme vom 19.03.2025 zum Bebauungsplan Nr. 103/II „Bilmer Berg II“. Sämtliche dort aufgeführten Inhalte gelten gleichermaßen für den Flächennutzungsplan und sind Bestandteil auch dieser Stellungnahme. Unsere Stellungnahme zum B-Plan liegt Ihnen gesondert vor.

Alternativenprüfung

„Aus der Einstufung als Oberzentrum ergibt sich die Vorgabe, dass zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs zu sichern und zu entwickeln sind.“¹ Dem alleinigen Ziel der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes, ein Gewerbegebiet aus der Einstufung der Stadt Lüneburg als Oberzentrum zu entwickeln, ist rein wirtschaftlich bestimmt und aufgrund des Vorhandenseins von über 500 ha Gewerbegebietsfläche im Landkreis Lüneburg² nicht zwingend erforderlich, zumal Gewerbeflächen laut GEFIS Gewerbeflächeninformationssystem³, abgerufen am 07.03.2025, verfügbar sind.

Ein Gewerbegebiet zu entwickeln, das sich aufgrund der geplanten Bundesautobahn BAB 39 in direkter Nähe und mit Anschluß an diese befinden soll, ist nicht als hinreichender Grund hinzuziehen.

Der Regionalverband Elbe-Heide weist darauf hin, dass ein Bezug auf die Bundesautobahn BAB 39 nicht gegeben ist, da der Planfeststellungsbeschluss zum Bau der BAB 39 beklagt wird. Eine Begründung zur guten Anbindung an die BAB 39 als überregionalen Verkehrsweg ist nicht gegeben, da zum jetzigen Zeitpunkt völlig offen ist, ob die A 39 jemals (vollständig) Baureife erlangt. Voraussetzung für den Bau des Abschnitts südlich Stadtkoppel des kürzlich planfestgestellten Abschnitts der A 39 ist eine Neuberechnung des NKV-Verhältnisses oder ein vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss des 2. Abschnitts der A 39. Nach unserer Information liegt beides derzeit nicht vor. Angesichts des kürzlich veröffentlichten Forschungsberichts „Vom BVWP 2030 zur Bundesverkehrswege und -mobilitätsplanung (BVMP) – Eine interdisziplinäre Analyse der Verkehrsinfrastrukturplanung unter besonderer Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzaspekten“ bestehen große Zweifel, dass der Bau der A 39 weiterhin wirtschaftlich sein wird. In ihrer Analyse der A 39 kommen die Wissenschaftler zu dem Ergebnis, dass der NKV der A 39 unter Berücksichtigung der Baukostensteigerung und des CO₂-Preises nur noch bei 0,9 liegt. Sie schlussfolgern, dass die Wirtschaftlichkeit der A 39 „nicht robust“ ist.⁴

¹ Hansestadt Lüneburg Begründung zur 45. FNP Änderung „Gewerbegebiet Bilmer Berg II“, 01/2025, S. 5

² Ansiedlung, Gründung, Innovation, Transformation, Talente. „Wachstum“. Zugegriffen 7. März 2025. <https://www.wirtschaft-lueneburg.de/wachstum>.

³ „Gewerbegebiet/Gewerbefläche“. Zugegriffen 7. März 2025. <https://gefis.metropolregion.hamburg.de/de/commercialspace#ggid=54957>.

⁴ <https://tu-dresden.de/bu/verkehr/ivs/voeko/ressourcen/dateien/forschung/Hartl-et-al-2025-Vom-BVWP-2030-zur-Bundesverkehrswege-und-mobilitaetsplanung-BVMP.pdf>; zur A 39 s. S. 211.

Somit ist der Hinweis auf „die Bündelung von Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG, da es dem Grundsatz der Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen Rechnung trägt“⁵, auf die Entwicklung des Gewerbegebiets an diesem Standort nicht anwendbar.

Die Vorbelastungen des Plangebietes sind in Hinblick auf Verkehrslärm unbegründet. Eine „Abschirmung und Reduzierung der Lärmbelastung für die Siedlungsflächen von Hagen“ durch das neue Gewerbegebiet ist unbegründet und nicht gegeben, zumal die Zunahme des Verkehrs dort in den Nachtstunden mit 32 KFZ pro Stunde ermittelt wurde.⁶

Auch die „Lagegunst“ des Sportparks durch seine verkehrliche Anbindung muss damit infrage gestellt werden. Die entfernte Lage von „störungsempfindlichen Wohngebieten“ erschwert außerhalb von stattfindenden Turnieren eine Nutzung des Platzes für sportliche Aktivitäten. Wir gehen davon aus, dass er nicht ausreichend ausgenutzt wird. Wir sehen eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, indem artenschutzrechtliche Aspekte nicht ausreichend berücksichtigt werden. Unsere Ausführungen dazu befinden sich in der Stellungnahme zum B-Plan Nr. 103/II. Diese machen wir uns auch hier zu eigen.

In der Flächennutzungsplanänderung wird das Schutzgut Klima vernachlässigt:

Nach § 1 Abs. 5 BauGB kommt dem Klima eine besondere Bedeutung zu: „Die Bauleitpläne sollen [...] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern [...]“. Weiter heißt es in § 1a Abs. 5 BauGB: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Mit Flächennutzungsplänen bietet sich die Sicherung von Freiflächen, die der Kaltluftproduktion dienen. Dem ist nicht nachgekommen worden.

Mit der Planung des Gewerbegebiets erfolgt ein vollständiger Verbrauch wertvoller landwirtschaftlicher Flächen⁷. Die bisherigen Kaltluftentstehungsgebiete werden vollständig überplant (rd. 40 ha) und versiegelt. Im Bebauungsplan und Grünordnerischem Fachbeitrag wird nur der Verbesserung des Mikroklimas Rechnung getragen. Entsprechend § 1 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich [...]“. Entsprechende Festlegungen, die dem Rechnung tragen könnten, hätten auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung erfolgen müssen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Zuge der Flächennutzungsplanänderung zur Entwicklung eines Gewerbegebietes mit einer zusammenhängenden Flächengröße von rd. 52 ha im Stadt-

⁵ Umweltbericht zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans „Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg, 2025, S.15

⁶ Hansestadt Lüneburg, Begründung B-Plan Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ mit örtlicher Bauvorschrift, 01/2025, S.21

⁷ Umweltbericht zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans „Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg, 2025, S. 2

gebiet die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen nicht ausreichend begründet wird (§ 1a Abs. 2 Satz 4 des BauGB). Alternative Möglichkeiten zur Gewebeentwicklung werden nicht betrachtet. Maßnahmen, klimatische Auswirkungen zu begegnen, werden auf die Ebene des Bebauungsplans verschoben, um sie dann entsprechend § 1 Absatz 7 BauGB auf der Ebene der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Regionalverband sieht erhebliche Mängel in der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung und lehnt sie in dieser Version ab.

Selbstverständlich stehen wir für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

BUND, Regionalverband Elbe-Heide

i.A. Franziska Hapke